



**GEMEINDE
RÜMLANG**

**Verordnung
über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für
Kinderkrippen in der Gemeinde Rümlang**

gültig ab 01. Januar 2016



I. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977
- Kantonale Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorte vom 6. Mai 1998
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. Juni 2008 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
- Gemeindeordnung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Verordnung über die Vergünstigung von Krippenplätzen in der Gemeinde Rümlang regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen an die Kosten von Krippenplätzen in der Gemeinde Rümlang.

Die Verordnung dient dem Gemeinderat als Steuerungsinstrument. Sie ermöglicht, Vergünstigungen für Betreuungsbeiträge nach einheitlichen Kriterien zu behandeln. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, das Reglement mit den Ausführungsbestimmungen wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Rümlang fördert und unterstützt gemäss Art. 18 KJHG ein Angebot an Krippenplätzen, welches sowohl die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt als auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht und gleichzeitig die Interessen des Gemeinwohls beachtet.

Die Organisation und Finanzierung eines Krippenplatzes ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien ermöglicht werden.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ausschliesslich für erwerbstätige oder sich in Ausbildung befindende Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rümlang, welche für ihr Kind einen Krippenplatz in einer in Rümlang ortsansässigen Krippe in Anspruch nehmen. Für Plätze in Krippen mit privater Trägerschaft besteht dann ein allfälliger Anspruch auf Betreuungsbeiträge, wenn die Trägerschaft über eine von der Aufsichtsinstanz erteilte gültige Bewilligung verfügt.

Art. 4 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungspflicht einer Kinderkrippe richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht. Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht liegt bei der von der politischen Gemeinde definierten Aufsichtsinstanz.

III. Beitragsberechnung

Art. 5 Subjektsubventionierung

Allfällige Betreuungsbeiträge werden als Reduktion der Beiträge direkt an die Erziehungsberechtigten geleistet (Subjektsubventionierung).

Art. 6 Betreuungstarif

Die Betreuungstarife werden von den einzelnen Kinderkrippen eigenständig festgelegt.

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

Der Gemeinderat regelt die Anspruchsvoraussetzungen im Ausführungsreglement. Darüber hinaus regelt er, wie viele und welche Krippe im Sinne dieser Verordnung zu unterstützen und daher ins Gesamtangebot aufzunehmen sind. Dabei richtet er sich nach der ausgewiesenen Nachfrage sowie nach den Bedürfnissen bezüglich Erhalt eines tragfähigen Vergünstigungssystems.

Art. 8 Berechnungsbasis

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Betreuungsbeitrages aufgrund:

- eines vom Gemeinderat maximalen Leistungstarifes
- wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten

Art. 9 Massgebendes Einkommen und Vermögen

Das für die Beitragsberechnung massgebende Einkommen stützt sich auf das steuerbare Einkommen und Vermögen.

Konkubinatspartner im gleichen Haushalt werden bei der Berechnung des Einkommens gleichgestellt.

Art. 10 Mindestbeitrag

Unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit setzt der Gemeinderat einen Minimalbeitrag fest, welcher durch die Erziehungsberechtigten für jeden Krippenplatz zu bezahlen ist.

Art. 11 Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge

Der Gemeinderat setzt die Vergünstigung für die kommende Beitragsperiode gemäss den geltenden Vorgaben fest und weist diese in einer Tabelle mindestens ein Mal im Jahr aus.

Art. 12 Geltungsdauer und Überprüfung des Anspruchs

Die Berechnung der Betreuungsbeiträge erfolgt jährlich oder bei veränderten Betreuungs-, Familien- oder Einkommenssituationen.

Art. 13 Rechtsmittel

Eine Überprüfung des Entscheides zu den von der Gemeinde festgesetzten Betreuungsbeiträgen kann innert 30 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat eingefordert werden. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf mit Rekurs angefochten werden.



III. Vollzug

Art. 14. Reglement

Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungsreglement.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Bisherige Richtlinien

Sämtliche bisherigen Regelungen und Richtlinien über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Krippenplätze in der Gemeinde Rümlang werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

III. Inkrafttretung

Art. 16 Inkrafttretung

Die Verordnung sowie allfällige Übergangsbestimmungen treten per 01.01.2016 in Kraft.

Rümlang, 1. Januar 2016

Gemeinderat Rümlang

Th. Hardegger
Präsident

G. Cirolì
Schreiber